



## Beitragsordnung

Mitglieder des Verbandes der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes der Länder Brandenburg und Berlin e.V. zahlen jährlich einen Beitrag zum Verein. Dabei gilt diese Beitragsordnung. Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 1. April 2018 beschlossen.

1. Entsprechend § 4 Abs. 2 der Satzung des Verbandes sind Jahresbeiträge zu entrichten. Die Beiträge werden zum 15.2. eines jeden Jahres fällig.
2. Nach § 4 Abs. 5 der Satzung erlischt die Zugehörigkeit zum Verband bei Verweigerung (Verzug) der Beitragszahlung 3 Monate nach der ersten Mahnung. Diese Verweigerung gilt als freiwilliger Austritt im Sinne von § 3 Abs. 4 der Satzung. Davon unbenommen ist für das laufende Geschäftsjahr der Jahresbeitrag an den Verband zu entrichten. Der Verband zahlt im laufenden Geschäftsjahr die pro Kopfbeiträge an die zugehörigen Verbände, z.B. BVÖGD.
3. Grundsätzlich sind die vollen Jahresbeiträge zu entrichten:
  - a. **85€** Angestellte, Beamte, Tarifvertragsbeschäftigte (Ärzte/innen, Zahnärzte/innen und Fachkräfte mit entsprechender Eingruppierung)
  - b. **40€** Zahnärzte/innen nur mit Doppelmitgliedschaft im Bundesverband der Zahnärzte des Öffentliche Gesundheitswesens e.V. (BZÖD)
  - c. **20€** Rentner/in, Pensionäre/in
  - d. **60€** Fachkräfte (z. B. Gesundheitsaufseher/innen bzw. Hygiene Kontrolleure/innen, Sozialmedizinische Assistenten/innen)
4. Abweichende Einzelfallregelungen bedürfen eines Antrages an den Vorstand und eines Vorstandsbeschlusses

Jakob Schumacher  
*Schatzmeister*